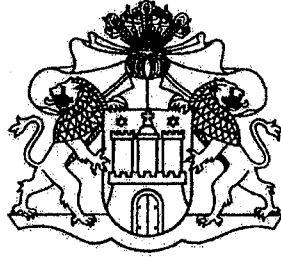


**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 35a C 127/13

Verkündet am 21.08.2014

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Kathrin Berger**, Futterstraße 15, 66111 Saarbrücken, Gz.: 56/13KBKB

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 35a - [REDACTED]  
[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erstattung von Abmahnkosten (755,80 € Rechtsanwaltskosten sowie 100,00 € Ermittlungs-, Dokumentations- und Beweissicherungskosten) und lizenzanalogem Schadensersatz (400,00 €) nach einer von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzung in einem Filesharing-System über den Internetanschluss des Beklagten am 22.11.2011 um 21:02:56 Uhr bezogen auf die TV-Serien-Folge: "The Walking Dead - Staffel 2 Folge 5".

Die Klägerin ließ den Beklagten wegen der genannten Urheberrechtsverletzung vorgerichtlich mit anwaltlichem Schreiben vom 09.01.2012 abmahnen und zur Zahlung von Abmahnkosten und Schadensersatz auffordern. Der Beklagte gab vorgerichtlich eine modifizierte Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keinerlei Zahlungen. Der Beklagte betreibt ein WLAN-Netz. Der Internetanschluss wurde und wird jedenfalls auch vom Sohn des Beklagten, dem Zeugen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 1993), genutzt. Die Ehefrau des Beklagten nutzte das Internet im Jahr 2011 dagegen nicht. Bereits im September und November 2010 hatte der Beklagte von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Systemen bezogen auf die Filmwerke „Splice“ und „The Expendables“ erhalten.

Die Klägerin behauptet, dass sie Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen TV-Serien-Folge sei. Zu der streitgegenständlichen Rechtsverletzung behauptet sie, dass die Ermittlung der Urheberrechtsverletzung korrekt verlaufen sei und das richtige Ergebnis geliefert habe. Danach sei eine die TV-Serien-Folge enthaltene Datei vom Internetanschluss des Beklagten aus angeboten worden. Im Übrigen sei der Internetanschluss des Beklagten weitere Male als Ausgangspunkt von Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Systemen ermittelt worden, so am 05.11.2011, 08.11.2011, 22.11.2011 und 26.11.2011 und im Übrigen gemäß der Aufstellung der Anlage K 18.

### **Die Klägerin beantragt,**

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.255,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

### **Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt zunächst, dass das angerufene Gericht örtlich unzuständig sei.

Der Beklagte trägt vor, dass er die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen habe. Er könne das Programm von „Sky“ empfangen und sich dort die Serie „The Walking Dead“ ansehen sowie mit seinem Festplattenrecorder aufnehmen. Seinen Sohn [REDACTED], mit dem er im Herbst 2010 über das Herunterladen unter anderem von Filmen aus dem Internet gesprochen

und dem er nach Erhalt der 2010 ausgesprochenen Abmahnungen die Benutzung von Tauschbörsen verboten habe, habe er zu der streitgegenständlichen Rechtsverletzung befragt. Dieser habe angegeben, dass er keinerlei Filesharing betrieben habe. Anfang 2011 habe er, der Beklagte, bei einer Kontrolle auf keinem der in seinem Haushalt befindlichen Computer Filesharing-Programme gefunden. Daneben verweist der Beklagte darauf, dass bei seinem Router vom Typ „Speedport W 723V“ eine ihm zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung nicht bekannte Sicherheitslücke bestanden habe. Sein Internetanschluss sei im Übrigen mit der Verschlüsselungstechnik WPA 2 und einem persönlichen Passwort („[REDACTED]“) gesichert gewesen. Zum Zeitpunkt der im Jahr 2010 abgemahnten Rechtsverletzungen habe er die in seinem Haus befindliche Einliegerwohnung untervermietet und den Untermieten unter Herabgabe des Passworts Zugang zu seinem Internetanschluss gewährt.

Das Gericht hat den Beklagten persönlich angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 27.03.2014 und 03.07.2014 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

1.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das erkennende Gericht örtlich zuständig, nämlich nach § 32 ZPO. Gegenstand des Verfahrens ist das widerrechtlich öffentlich zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks im Internet. Dies ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist, wobei der Klägerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort. Da die ins Internet gestellte streitgegenständliche TV-Serien-Folge auch in Hamburg hat aufgerufen werden können, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

§ 104a UrhG ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die Klage bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 09.10.2013 rechtshängig war, vgl. § 261 Absatz 3 ZPO.

2.

Die Klage ist aber unbegründet.

a)

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten zunächst zu Unrecht die Bezahlung von Schadensersatz in Höhe von 400,00 € und Abmahnkosten in Höhe von 855,80 €. Sie hat hierauf insbesondere keinen Anspruch aus den §§ 97, 97a UrhG.

Dabei kann offen bleiben, ob die Klägerin wie von ihr behauptet aktivlegitimiert ist und ob es tatsächlich die behauptete Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten gegeben hat.

Denn jedenfalls haftet der Beklagte für die behauptete Rechtsverletzung selbst bei Unterstellung ihrer korrekten Ermittlung weder als Täter bzw. Teilnehmer noch als so genannter Störer.

aa)

Eine Täterhaftung des Beklagten scheidet aus. Die Klägerin hat eine entsprechende Verantwortlichkeit des Beklagten nicht bewiesen.

Zwar kann unter Umständen eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt jedoch nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss nutzen konnten und damit als Täter in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - BearShare - zit. nach juris). Den Beklagten als Anschlussinhaber trifft insofern zwar eine sekundäre Darlegungslast (BGH, aaO). Dieser ist der Beklagte indes in ausreichender Weise nachgekommen.

Der Beklagte hat zum Einen (streitig) vorgetragen, dass er kein Filesharing (mehr) betreibe. Zudem verfüge er über ein Abonnement beim Fernsehsender „Sky“ und könne sich die Serie „The Walking Dead“ dort ansehen sowie auf seinem Festplattenrecorder aufnehmen. Zum Anderen ist unstreitig, dass zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung der damals bereits volljährige Sohn des Beklagten, der Zeuge [REDACTED], auf den Internetanschluss des Beklagten zugreifen konnte. Dies genügt für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast des Beklagten,

auch wenn dieser gemäß seinem Vortrag offenkundig davon ausgeht, dass auch sein Sohn [REDACTED] die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen hat. So trägt der Beklagte mit Schriftsatz vom 14.02.2014 jedenfalls auch vor, dass er selbst dann nicht für die von Klägerseite behauptete Rechtsverletzung verantwortlich sei, wenn der Zeuge [REDACTED] die Rechtsverletzung begangen hätte. Auch gab der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung vom 27.03.2014 auch an, dass er seinen Sohn nach den Abmahnungen stets auf die Rechtsverletzungen angesprochen habe. Der Beklagte zeigt damit jeweils, dass er eine Täterschaft seines Sohnes jedenfalls nicht ausschließen kann und will.

Damit muss auch nicht geklärt werden, ob es für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast des Beklagten bezüglich einer möglichen Tätervermutung (auch) ausreicht, dass nach seinem (streitigen) Vortrag bereits ausgezogene Untermieter das Passwort des Internetanschluss kannten und dass der von ihm verwendete Router eine Sicherheitslücke hatte.

Die nunmehr wieder für eine Täterschaft des Beklagten beweisbelastete Klägerin (vgl. BGH, aaO) konnte den Beweis für ihre Behauptung, dass der Zeuge [REDACTED] die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen habe (und damit die Grundlage für eine Vermutung der Täterschaft des Beklagten wieder auflebt), nicht führen. Der von Klägerseite benannte Zeuge Michael Keller hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und keine Angaben zur Sache gemacht. Weitere Beweisangebote hat die Klägerin nicht gemacht.

bb)

Auch eine Störerhaftung des Beklagten ist nicht gegeben. Für eine solche wäre die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungs- und Belehrungspflichten, erforderlich. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenem eine Verhinderung der Verletzungshandlung Dritter zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH, aaO).

(a)

Soweit der zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung volljährige Zeuge [REDACTED] als Täter in Betracht kommt, konnte die an dieser Stelle mangels Eingreifens des § 832 BGB beweisbelastete Klägerin eine Verletzung von Verhaltenspflichten jedenfalls nicht beweisen.

Zwar ist für den Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung von Verhaltenspflichten des Beklagten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] auszugehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten BGH-Rechtsprechung, wonach solche Pflichten eines Anschlussinhabers gegenüber volljährigen Familienmitgliedern ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung zu verneinen sind (vgl. BGH, aaO). So entstand vorliegend ein besonderer Prüf- und Belehrungsanlass durch die dem Beklagten unstreitig bereits

im Jahr 2010 zugegangenen - und Urheberrechtsverletzungen betreffenden - Abmahnungen. Auf Grund dieser Abmahnungen musste es sich dem Beklagten aufdrängen, dass sein Sohn zumindest als Täter von Urheberrechtsverletzungen in Betracht kommt.

Indes hat der Beklagte im Rahmen seiner auch an dieser Stelle bestehenden sekundären Darlegungslast bei seiner persönlichen Anhörung am 27.03.2014 angegeben, dass er dem Zeugen [REDACTED] nach Erhalt der Abmahnungen aus dem Jahr 2009 und 2010 das Herunterladen von Dateien aus dem Internet verboten und zudem dessen Rechner ohne einen Treffer untersucht habe. Unterstellt man die Wahrheit dieser Angaben, hätte der Beklagte seinen Pflichten Genüge getan, zumal es im Jahr 2011 keine Abmahnungen gab und der Zeuge [REDACTED] in diesem Jahr volljährig wurde.

Somit hätte die Klägerin eine Verletzung von Verhaltenspflichten des Beklagten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] beweisen müssen. Bei seiner Vernehmung hat der Zeuge [REDACTED] indes von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und keine Angaben zur Sache gemacht. Weitere Beweisangebote hat die Klägerin nicht gemacht.

(b)

Mit Blick auf die mögliche Täterschaft des Zeugen [REDACTED] kann auch offen bleiben, ob der Beklagte hinsichtlich seines WLAN-Netzes oder anderer Personen - etwa seine vormaligen Untermieter - Verhaltenspflichten verletzt hat. Auch dann könnte nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Urheberrechtsverletzung nicht durch außerhalb stehende Dritte, sondern durch den Zeugen [REDACTED] erfolgt wäre. Den Kausalitätsnachweis hat die Klägerin zu erbringen (vgl. LG Köln, ZUM 2013, 67 ff.), was sie vorliegend nicht getan hat.

b)

Mit der Hauptforderung entfallen die Nebenforderungen (Zinsen).

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nummer 11, 709 Satz 2, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem